

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Münsingen.

### Art. 2 Vereinszweck

- 1 Der VKJA betreibt die Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal (KJuFA) in Münsingen. Die Fachstelle ist Leistungserbringer der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Sinne der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).
- 2 Der VKJA kann weitere Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erbringen.
- 3 Der Verein unterstützt mit seinen Mitteln die KJuFA für besondere Angebote, Projekte oder ausserordentliche Anschaffungen.
- 4 Der VKJA fördert
  - die Selbst- und Sozialkompetenzen von Kindern und Jugendlichen. Dies mit Angeboten die nach professionellen Standards konzipiert sind.
  - die Verankerung der OKJA in der Region. Er ist Plattform zum Austausch zwischen Gemeinden und Organisationen in der Region.

### Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Einwohnergemeinde Münsingen.
  - b) Weitere Einwohnergemeinden der Region Aaretal.
  - c) Kirchgemeinden der Region Aaretal, die den Verein finanziell unterstützen.
  - d) Mitglieder des Vorstands als Einzelmitglied.
  - e) Passivmitglieder (natürliche Personen ohne Stimm- und aktivem Wahlrecht).
- 2 Mitgliederbeiträge:
  - a) Die Mitglieder gemäss Abs. 1a) und Abs. 1b) entrichten Beiträge gemäss Zusammenarbeitsvertrag.
  - b) Die Mitglieder gemäss Abs. 1c) entrichten Beiträge gemäss Unterstützungsvertrag.
  - c) Die Mitglieder gemäss Abs. 1d) entrichten keine Mitgliederbeiträge.
- 3 Dauer der Mitgliedschaft:
  - a) Bei Einwohnergemeinden ab Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags und bis zum Auslaufen des Zusammenarbeitsvertrages.
  - b) Bei Kirchgemeinden ab Abschluss und bis zum Auslaufen des Unterstützungsvertrages.

Schlossstrasse 18  
3110 Münsingen  
Telefon 031 721 49 75  
Mobile 077 442 42 63  
info@jugendfachstelle.ch  
www.jugendfachstelle.ch  
kinderundjugendfachstelle

Münsingen • Wichtrach  
Rubigen • Gerzensee  
Kiesen • Kirchdorf  
Oppligen • Tägertschi  
Jaberg • Mühledorf

- c) Für Einzelmitglieder mit der Wahl und bis zum Austritt aus dem Vorstand.
- d) Für Passivmitgliedern ab Aufnahme in den Verein bis zur schriftlichen Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres. Ein Ausschluss ist bei Nichtleistung des Jahresbeitrags während zwei aufeinanderfolgenden Jahren möglich.

## **Art. 4 Mittel**

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden verwendet:

- Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder
- Das Vereinsvermögen und dessen Erträge
- Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und andere Zuwendungen
- Beiträge aus dem Lastenausgleich des Kantons gemäss ASIV
- Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag
- Unterstützungsbeiträge der Kirchgemeinden
- Einnahmen aus der Verrechnung von Leistungen
- Ertrag von Sammlungen und andern Veranstaltungen
- Sponsoring-Einnahmen für spezifische Projekte

## **Art. 5 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung findet pro Jahr 1 – 3 Mal statt. Die Hauptversammlung (Rechnung, Budget usw.) findet im ersten Semester statt. Neben den statutarischen Geschäften soll die MV dem Informationsaustausch und der Wissensvermittlung dienen.
- 2 Teilnehmende sind Mitglieder respektive ihre Vertretungen sowie nicht stimmberechtigte Gäste. Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden können mit max. vier Vertretern teilnehmen. Es kann jede urteilsfähige Person als Vertretung bezeichnet werden.
- 3 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn 1/5 der Stimmrechte dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 4 Die Versammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5 Die Stimmrechte berechnen sich nach folgendem Schlüssel (Ki/Ju = Anzahl Kinder und Jugendliche gemäss Liste der Gesundheits- und Fürsorgedirektion):
  - a) Einwohnergemeinden mehr als 1'500 Ki/Ju  
10 Stimmrechte
  - b) Einwohnergemeinden mit 500 bis 1500 Ki/Ju  
4 Stimmrechte
  - c) Einwohnergemeinden mit weniger als 500 Ki/Ju  
2 Stimmrechte
  - d) Kirchgemeinden mit mehr als Fr. 25'000.- Unterstützungsbeitrag pro Jahr  
3 Stimmrechte
  - e) Kirchgemeinden mit Fr. 5'000 bis 25'000 Unterstützungsbeitrag pro Jahr  
2 Stimmrechte
  - f) Einzelmitglieder  
1 Stimmrecht

## **Art. 6 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt:
  - a) Präsident/in und Vize-Präsident/in. Der/die Präsident/in darf nicht Mitglied des Gemeinderates einer Mitgliedsgemeinde sein.
  - b) Zwei von der EWG Münsingen nominierte Vorstandsmitglieder.
  - c) Zwei von einer der weiteren EWGn oder von Kirchgemeinden nominierte Vorstandsmitglieder.
  - d) Die Kontrollstelle.
  
- 2 Die Mitgliederversammlung genehmigt:
  - a) Die Budgets und Jahresrechnungen des Vereins und der Fachstelle.
  - b) Die Jahresberichte des Vereins und der Fachstelle.
  - c) Das Leitbild von Verein und Fachstelle.
  - d) Die Wirkungsziele für die Ermächtigungsperiode ASIV.
  
- 3 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
  - a) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder.
  - b) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - c) Die Übernahme oder Beendigung von Aufgabenbereichen ausserhalb der OKJA.
  - d) Die Änderung der Statuten

## **Art. 7 Beschlussfassungen**

- 1 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der durch die anwesenden Vertretungen repräsentierten Stimmrechte sowie der Stimmen der anwesenden Einzelmitglieder. Stellvertretung für andere Mitglieder ist nicht gestattet.
  
- 2 Die Leitung der Versammlung hat den Stichentscheid.
  
- 3 Eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins verlangen eine ordentliche Traktandierung sowie eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmrechte.
  
- 4 Über die Wahlverfahren bestimmt der/die Vorsitzende.

## **Art. 8 Vorstand**

- 1 Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen:
  - Präsident/in des Vereins.
  - 2 Vertreter/innen der Gemeinde Münsingen.  
(falls der Präsident als Vertreter der EWG Münsingen betrachtet werden kann, kann diese zugunsten einer anderen EWG oder einer Kirchgemeinde auf den dritten Vertreter verzichten).
  - 2 Vertreter/innen der weiteren Einwohnergemeinden oder Kirchgemeinden.

- Fachstellenleiter/in oder stv. Fachstellenleiter/in mit beratender Stimme und Antragsrecht.
- 2 Der/die Präsident/in des Vereins ist Vorsitzende/r des Vorstandes. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
  - 3 Die Vorstandsmitglieder verfügen je über 1 Stimme. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.

## **Art. 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die fristgerechte Eingabe der statutarischen Geschäfte.
- Erstellt das Geschäftsreglement.
- Aufsicht über die Fachstelle und ihre Leitung.
- Anstellung und Entlassung des Fachstellenleiters/der Fachstellenleiterin.
- Genehmigung der Stellenbeschreibung der Fachstellenleitung.
- Durchführung eines jährlichen Mitarbeitergesprächs (MAG) mit der Fachstellenleitung, in der Regel durch den Präsidenten / die Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Genehmigung von Verträgen und Leistungsvereinbarungen mit Einwohner- und Kirchgemeinden und anderen Körperschaften.
- Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **Art. 10 Geschäftsreglement**

- 1 Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement. Dieses regelt
  - die Arbeitsweise des Vorstandes und die Zusammenarbeit mit der Fachstellenleitung.
  - die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (Unterschriftenregelung, Finanzkompetenzen, etc.).
  - die relevanten personalrechtlichen Aspekte (Anstellung, Entlassung, Sozialversicherungen, Ferien und Feiertage, Weiter- und Fortbildung, Urlaube usw.).
- 2 Das Geschäftsreglement wird der MV zur Kenntnis gebracht.

## **Art. 11 Sekretariat und Sitzungsgeld**

- 1 Das Sekretariat von Vorstand und Mitgliederversammlung wird von der Fachstelle erledigt.
- 2 Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung und / oder Sitzungsgeld des Vereins.

## **Art. 12                    Kontrollstelle**

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einer anerkannten Revisionsstelle. Mindestens eine/r der beiden Revisor/innen muss über eine entsprechende Befähigung verfügen.
- 2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnungen von Verein und Fachstelle und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht und stellt Antrag.

## **Art. 13                    Geschäftsjahr und Amtsdauer**

- 1 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2 Die Amtsdauern von Vorstandsmitgliedern und Kontrollstelle betragen 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 14                    Haftung und Auflösung**

- 1 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2 Im Falle einer Auflösung des VKJA werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.  
Eine Fusion ist nur mit einer andern steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.
- 3 Die Liquidation ist durch den Vorstand durchzuführen. Ein Liquidationsüberschuss ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Hierüber entscheidet der Vorstand abschliessend.

## **Art. 15                    Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- 1 Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 5. November 2015 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Juni 2011 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2 Der Vorstand löst die bisherige Geschäftsleitung per 1. Januar 2016 ab.
- 3 Die bisherige Rechnungsführung wird bis und mit Geschäftsjahr 2016 nach den bisher geltenden Grundsätzen weitergeführt. Über die Rechnungsführung ab Geschäftsjahr 2017 (und damit für die neue Ermächtigungsperiode) entscheidet der Vorstand.

Münsingen, 5. November 2015

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Andreas Lüdi-Räth

Margot Kummer